

GEG-Workshop der EnEV-Kontrollstellen

Im Rahmen einer Videokonferenz führte die Ingenieurkammer Hessen am 16. November 2020 einen Workshop über das erst kürzlich in Kraft getretene Gebäudeenergiegesetz (GEG) für die EnEV-Kontrollstellen in den verschiedenen Bundesländern durch. Bei der virtuellen Veranstaltung aus dem „Zoom Room“ in der Wiesbadener Geschäftsstelle begrüßten IngKH-Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger und Chantal Stamm, B.Eng. von der EnEV-Kontrollstelle in der Ingenieurkammer Hessen zunächst die fachkundigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Rest der Republik.

Danach befasste sich Dipl.-Phys. Klaus Lambrecht von ECOCONSULT beim ersten Vortrag des Tages mit der Anwendung des neuen Gebäudeenergiegesetzes in der Praxis. Nachdem er anfangs auf dessen Vorgeschichte zu sprechen gekommen war, ging er anschließend auf die Erstellung von Energienachweisen, den Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmungen nach dem GEG ein. Daraufhin zeigte er die verschiedenen Verfahren auf, anhand derer sich der Energiebedarf verschiedener Gebäudetypen berechnen lässt. Dabei behandelte der Referent unter anderem die Themen Fernwärme, Heizwärmebedarf nach DIN V 4108-6, Wärmebrücken, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomassekessel, Bewertung vorhandener Haustechnik, Anlagentechnik nach DIN V 4701-10/12 sowie die Neuerungen der DIN V 18599.

Im weiteren Verlauf seines Vortrags standen Lüftungsanlagen, der sommerliche Wärmeschutz, die Kühlung von Wohngebäuden, die Nutzungspflicht von erneuerbaren Energieträgern in Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden

nach dem Niedrigstenergiestandard, die Gebäudedichtheitsprüfung sowie die Anforderungen an bestehende Gebäude und Anlagen auf dem Programm. Dann erörterte Lambrecht das Betriebsverbot von Öl- und Kohleheizungen, die Ausnahmen und Befreiungen nach dem GEG, die Neuerungen bei der Erstellung privater Nachweise und der Berechtigung zum Ausstellen von Energienachweisen sowie die Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers. Nachdem er die Bußgeldvorschriften, die Übergangsvorschriften, den Quartiersansatz und die Innovationsklausel des Gebäudeenergiegesetzes erläutern konnte, demonstrierte Lambrecht, was es inzwischen bei der Erstellung eines Energieausweises zu beachten gilt. Dipl.-Ing. Michael Gunter, der Vorsitzende der Fachgruppe Energieeffizienz IngKH, hob beim zweiten Vortrag der Veranstaltung die Neuerungen des GEG aus Sicht eines Sachverständigen hervor. Im Anschluss an einen kurzen Abriss der durchaus turbulenten Vorgeschichte, bis es zur Zusammenführung der EnEV, des EnEG sowie des EEWärmeG kam, stellte der Referent die wichtigsten Änderungen durch die Einführung des Gebäudeenergiegesetzes heraus. Aus seiner Sicht gehören dazu zunächst die explizit betonten energiepolitischen Ziele, die hiermit erreicht werden sollen, sowie die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Neubauten und Sanierungen im Bestand.

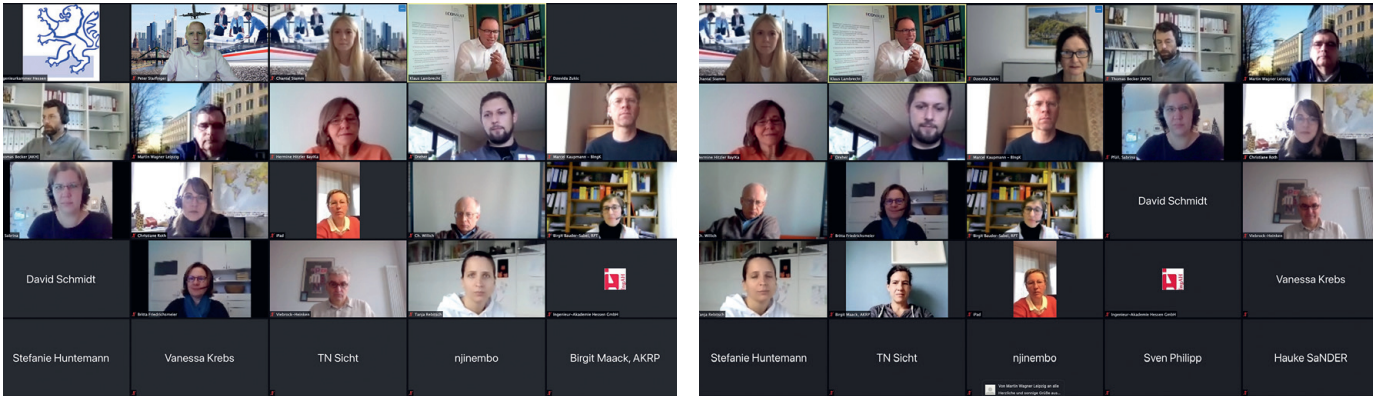
Danach erläuterte Gunter das einheitliche Anforderungssystem, das bei der Errichtung neuer Gebäude berücksichtigt werden muss, und Bestimmungen zur Energieeffizienz, zum baulichen Wärmeschutz sowie zur Nutzung regenerativer Energieträger beinhaltet. Als

Grundlage dafür dient eine gegenüber der EnEV 2013 weitgehend unveränderte Referenzgebäudebeschreibung. Anschließend legte der Referent die Weiterentwicklung der energetischen Standards dar, die gemäß § 9 GEG im Jahr 2023 „unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieoffenheit“ überprüft werden sollen, und thematisierte die Verpflichtung, dass in den EU-Mitgliedsstaaten ab 2021 nur noch Niedrigstenergiegebäude neu errichtet werden dürfen.

Gunter ging dann auf die Veränderungen bei den Primärenergiefaktoren durch das GEG ein, etwa in den Bereichen Biomasse, Biomethan, Erdgas und Fernwärmenetze. Daraufhin kam er auf den Quartiersansatz zu sprechen, der bis Anfang 2023 eingeführt werden und einerseits einen Nachweis der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes durch ein auf die Begrenzung der Treibhausgasemissionen ausgerichtetes System ermöglichen soll. Andererseits möchte das Gesetz wohnviertelbezogene Konzepte dadurch stärken, dass die Einhaltung der Bestimmungen über eine gemeinsame Erfüllung im Quartier sichergestellt wird. Gunter befasste sich zudem mit den Neuerungen bei der

Inhalt

GEG-Workshop der EnEV-Kontrollstellen	1
Bundesförderung für effiziente Gebäude	2
Dritte Corona-Umfrage der BIngK	3
Jahresumfrage 2019 zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieure	4
HOAI 2021	4
Mitgliederversammlung der IngKH	6
Bestellung von Sachverständigen	7



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des GEG-Workshops der EnEV-Kontrollstellen.

Fotos: IngKH

Nutzung erneuerbarer Energien. So lässt sich die hierbei bestehende Pflicht inzwischen beispielsweise durch die Verwendung von gebäudenah erzeugtem Strom aus regenerativen Energieträgern oder Biogas, Biomethan bzw. biogenes Flüssiggas in einem Brennwertkessel erfüllen. Ein weiterer Schwerpunkt seines Vortrags war das Thema Energieausweise. Hierzu erklärte er, dass die Vorlagepflicht bei Verkäufen und Vermietungen nun auch auf Immobilienmakler ausgeweitet worden sei. Außerdem lege das GEG stärkere Sorgfaltspflichten für Aussteller fest, da sie ab sofort nicht selbst erstellte Berechnungen einsehen müssten, bevor sie auf deren Grundlage weitere Kalkulationen

anstellen würden, und die von Eigentümern bereitgestellten Angaben sorgfältig zu prüfen hätten, da ihnen ansonsten ein Bußgeld drohe. Hinzu komme, dass Aussteller jetzt eine Vor-Ort-Begehung bei Bestandsgebäuden durchführen oder sich zumindest geeignete Fotos zur Verfügung stellen lassen müssten, anhand derer eine Beurteilung der energetischen Eigenschaften möglich sei. Auch die verbindlichen Angaben in Energieausweisen seien durch das GEG erweitert worden: So seien neuerdings neben Aussagen zu den Treibhausgasemissionen zudem solche zu inspektionspflichtigen Klimaanlageanlagen sowie dem Datum von deren nächster Inspektion zu treffen. Daneben existiere nun bei

der Ausstellungsberechtigung kein Unterschied zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden mehr, sodass Handwerker und staatlich anerkannte Techniker diese Dokumente jetzt ebenso anfertigen dürften. Am Ende des GEG-Workshops ließ sich festhalten, dass die virtuelle Veranstaltung ein voller Erfolg war: Die zugeschalteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EnEV-Kontrollstellen in den jeweiligen Bundesländern nahmen eine Vielzahl an Informationen über das neue Gesetz und dessen Neuerungen in verschiedenen Bereichen mit, die sie bei ihrer Arbeit nun tagtäglich praktisch anwenden können.

Bundeförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Ab diesem Jahr bündelt die neue Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) die bisherigen Energieeffizienzförderprogramme, wie das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm und das Marktanzreizprogramm zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wohnungsmarkt. Auf diese Weise sollen die bisher existierenden Förderungen seitens KfW und BAFA nicht nur neu aufgestellt, sondern im gleichen Atemzuge modernisiert, vereinfacht, und weiterentwickelt werden. Mit der Einführung der aus drei Teilprogrammen bestehenden BEG erfolgt

die Umsetzung eines Kernelements aus dem nationalen Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung. Förderungen lassen sich nun für die Vollsanierung und den Neubau von Wohngebäuden (BEG WG) bzw. Nichtwohngebäuden (BEG NWG) sowie Einzelmaßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden (BEG EM) beantragen und werden jeweils in einer Zuschuss- und Kreditvariante angeboten. Die Zuschussförderung für Einzelmaßnahmen durch das BAFA ist bereits am 1. Januar 2021 angelaufen und ab sofort für Maßnahmen an der

Gebäudehülle und der Anlagentechnik, Erneuerbare Energien für Heizungen, Heizungsoptimierung sowie Fachplanung und Baubegleitung im Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme möglich. Die restlichen Programme sollen ab dem 1. Juli 2021 von der KfW durchgeführt werden. Die Bundesregierung verspricht sich von der BEG mehrere positive Effekte: eine deutliche Steigerung der Attraktivität der Förderung, eine bessere Ansprache potenzieller Antragsteller, eine Vereinfachung der Antragsverfahren sowie eine stärkere Lenkung

der Förderung auf ambitioniertere Energiesparmaßnahmen. Zum Jahresende 2020 wurden die konkreten Richtlinien veröffentlicht, die sich im News-Bereich der Kammerwebseite unter www.ingkh.de finden lassen. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) eine FAQ-Seite mit den häufigsten Fragen zum BEG eingerichtet, die an der genannten Stelle ebenfalls verlinkt ist. Zu den Änderungen, die in Kraft treten, gehören unter anderem:

- Bei der Sanierungsförderung entfällt

das Effizienzhaus 115, während dies nun für das Effizienzhaus 40 möglich ist.

- Als „Belohnung“ gibt es eine höhere Effizienzhausförderung, falls der besondere Einsatz von erneuerbaren Energien (bei der Sanierung und beim Neubau) oder eine Nachhaltigkeitszertifizierung (nur beim Neubau) erfolgt.
- Beim Effizienzhaus Denkmal entfallen die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz. Künftig lassen sich Smart-Home-Systeme

als Einzelmaßnahme sowie Sonnenschutzsysteme auch ohne Fenstertausch fördern.

- Bei Wohngebäuden findet eine Erhöhung der finanziellen Hilfe für die Baubegleitung in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten statt.
- Während die Förderung von Wärmepumpen im Neubau als Einzelmaßnahme entfällt, wird deren Unterstützung im Rahmen einer Sanierung verbessert. Dies gilt selbst für die Erneuerung einer von der Austauschpflicht betroffenen Heizung.

Dritte Corona-Umfrage der Bundesingenieurkammer und Bundesarchitektenkammer

Vom 9. bis zum 18. November 2020 führten die Marktforscher der Reiß & Hommerich GmbH zum dritten Mal eine bundesweite Online-Befragung im Auftrag der Bundesingenieurkammer (BIngK) und der Bundesarchitektenkammer (BAK) unter den bis dato in besonderem Maße von der Coronakrise betroffenen, selbstständig tätigen Länderkammermitgliedern in den beiden genannten Berufsgruppen sowie der Innenarchitekten durch. In diesem Text wurden jedoch nur die Kernaussagen der Ingenieure berücksichtigt und alle weiteren Befragten ausgeklammert.

Coronabedingt erwarteten die knapp 2.000 teilnehmenden Ingenieurinnen und Ingenieure in der Summe einen Auftragsrückgang im Jahr 2021. Mehr als 40 % von ihnen rechneten in diesem Zeitraum mit Umsatzeinbußen, während ein Fünftel der befragten Planerinnen und Planer bereits im November 2020 massive Schwierigkeiten bis hin zu Liquiditätsproblemen angab. Insgesamt konnten zum Zeitpunkt der Erhebung 46 % der Bürohhaber neue Aufträge nur noch in einem geringeren Maße generieren als vor Beginn der Coronavirus-Pandemie. Für 5 % der Umfrageteilnehmer war dies überhaupt nicht möglich.

Ein erfreuliches Ergebnis war, dass im November 2020 nur noch 32 % der Befragten negative wirtschaftliche Auswirkungen für ihr eigenes Unternehmen feststellten. Dieser Anteil war bei den beiden vorangegangenen

Umfragen im April mit 51 % sowie im Juni mit 39 % noch höher ausgefallen. Dabei spielten Umsatzrückgänge, akute oder drohende Probleme hinsichtlich der Liquidität sowie nicht ausgelastete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine große Rolle. 14 % der teilnehmenden Ingenieurbüros waren zum Zeitpunkt der Erhebung auf finanzielle Hilfen angewiesen.

Etwas geringer als bei den beiden vorherigen Umfragen war auch der Anteil der Planerinnen und Planer, die von einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage ihres eigenen Unternehmens ausgingen. War dies im April noch für 75 % und im Juni für 48 % der Fall, so gaben im November 44 % an, mit einer negativen Entwicklung ihrer Situation zu rechnen. Zurückzuführen ist dies womöglich auf einen leichten Anstieg derjenigen Firmen, die durch das veränderte Infektionsgeschehen mit personellen

Engpässen sowohl auf den Baustellen als auch im Büro zu kämpfen hatten. Etwa ein Drittel der Befragten klagte zudem über Verzögerungen im Baugenehmigungsprozess. Dieser Wert war im Juni 2020 noch geringer ausgefallen. Rückläufig war dafür die Anzahl der Ingenieurunternehmen, die sich mit Auftragsrückstellungen bzw. -absagen, Zahlungsengpässen bei Auftraggebern und Verzögerungen auf Baustellen durch fehlende Materiallieferungen oder die Umsetzung der Corona-Vorgaben konfrontiert sahen. Auch hatte die Krise insgesamt bislang keine allzu großen personellen Konsequenzen für Ingenieurinnen und Ingenieure: Zwar war die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Stelle aufgrund der Pandemie verloren haben, zwischen Juni und November 2020 von 0,7 % auf 1,4 % gestiegen. Dafür war der Prozentsatz der Beschäftigten mit reduzierter Arbeitszeit im gleichen Zeitraum von 10,4 % auf 7,1 % gesunken. Es zeigt sich also, dass umfangreiche Entlassungen durch die Kurzarbeitsregelungen und Soforthilfen verhindert werden konnten.

Relativ konstant seit Juni 2020 blieben die Zahlen bei denjenigen, die zum Zeitpunkt der Erhebung in der Summe

negative Folgen durch die Coronakrise spürten: 16 % der Befragten gaben an, dass dies auf sie deutlich zutraf, während 41 % leichte und 43 % gar keine ungünstigen Auswirkungen durch die Pandemie bemerkten. Überdurchschnittlich häufig von der aktuellen Lage betroffen waren größere Ingenieurunternehmen mit mehr als zehn Personen (68 %), Büros, die primär für gewerbliche Auftraggeber tätig sind

(63 %), sowie diejenigen Firmen, die auch im Ausland operieren (61 %). Als benötigte finanzielle Hilfen gaben die Befragten besonders häufig Zuschüsse, Entlastungen bei Steuerzahlungen, Sozialabgaben und Lohnkosten an. Im Vergleich dazu wurde relativ selten der Bedarf nach Bürgschaften und Förderkrediten angemeldet. Die Kritiker, die die Passgenauigkeit der Förderprogramme bemängelten, fanden sich

bei der Corona-Umfrage im November 2020 in der Mehrzahl: 64 % derjenigen, die bereits solche Maßnahmen beantragt hatten, bewerteten deren inhaltliche Gestaltung eher negativ. Beanstandet wurde an dieser Stelle vor allem, dass die bisherige Beschränkung der Zuschüsse auf Betriebskosten eine Benachteiligung kleinerer Büros darstelle, da hierbei kein Unternehmergehalt berücksichtigt werde.

Jahresumfrage 2019 zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieure und Architekten

Für das Wirtschaftsjahr 2019 beauftragten die Bundesingenieurkammer (BInGK), der AHO sowie der Verband Beratender Ingenieure (VBI) erneut eine Umfrage zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieure und Architekten, die im vergangenen Frühjahr durchgeführt wurde. Dabei zeigte sich bezüglich der Eckdaten ein positives Bild. Aus der strukturellen Zusammensetzung der insgesamt 1.100 teilnehmenden Unternehmen ergab sich zunächst, dass 46,2 % der Ingenieur- und 59,1 % der Architekturbüros aus weniger als fünf Mitarbeitern bestehen. Trotz der zum Zeitpunkt der Erhebung bereits grassierenden Coronavirus-Pandemie prognostizierten 40 % der Befragten einen höheren Personalbedarf für das Jahr 2021, während 6 % bis 16 % je nach Mitarbeitergruppe davon ausgingen, in diesem Zeitraum weniger Beschäftigte zu benötigen. Mit Stand Juli 2020 gaben die Umfrageteilnehmer einen mittleren Auftragsbestand von 9,1 Monaten an. Unabhängig

von der Art und Größe des jeweiligen Büros erwirtschafteten die Beschäftigten 2019 einen durchschnittlichen Jahresumsatz von 94.000 Euro pro Kopf. Die Bedeutung der HOAI war auch zu diesem Zeitpunkt nicht zu unterschätzen: Immerhin ein Fünftel der befragten Ingenieure und sogar 31 % der Architekten erzielten ihre Einnahmen ausschließlich binnen deren Honorargrenzen. Im Rahmen der Kostenstruktur nahmen die Personalausgaben, wenig überraschend, mit 75,1 % den mit Abstand größten Posten ein. Pro Mitarbeiter mussten die Ingenieurbüros mit beinahe 72.000 Euro im Jahr kalkulieren, während Architekturbüros auf knapp 66.000 Euro je Beschäftigten kamen. Zurückzuführen ist dies unter anderem auf die höheren Gehälter von Ingenieuren, die mit zehn Jahren Berufserfahrung durchschnittlich ein Bruttojahresgehalt von fast 64.000 Euro erwarten können. Architekten mit gleicher Berufserfahrung erzielten im Mittel nur

etwa 58.000 Euro. Unter Berücksichtigung des in der Umfrage ermittelten Gemeinkostenfaktors von 2,7 ließ sich mit Hilfe des AHO-Stundensatzrechners schließlich der jeweilige Bürostundensatz mit den Daten und Vorgaben eines einzelnen Unternehmens ermitteln. Wird dabei der bereits erwähnte Ingenieur mit zehn Jahren Berufserfahrung und einem durchschnittlichen Bruttojahresgehalt von 63.857 Euro zugrunde gelegt, so liegt dieser bei 94,15 Euro. Berücksichtigt man noch 10 % Unternehmerbedarf bzw. Wagnis sowie 5 % Gewinn, dann ergibt sich ein Bürostundensatz von 108,32 Euro. Ein positives Fazit der Erhebung ist, dass insgesamt 91,7 % der Umfrageteilnehmer im Wirtschaftsjahr 2019 einen Gewinn erzielen konnten. Lediglich 8,3 % der Befragten mussten in diesem Zeitraum Verluste hinnehmen.

HOAI 2021 in Kraft getreten

Am 7. Dezember 2020 wurde die Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 2. Dezember 2020 im Bundes-

gesetzblatt veröffentlicht. Als Konsequenz ist am 1. Januar 2021 die neue HOAI in Kraft getreten. Sie bietet damit weiterhin einen verlässlichen Orientie-

rungsrahmen, den Planerinnen und Planer dazu nutzen können, um wirtschaftlich auskömmliche und gerechte Vergütungen für ihre Leistungen zu erzielen.

Hier haben wir einige der häufigsten Fragen zur HOAI 2021 mit den dazu passenden Antworten für Sie zusammengestellt:

Warum wurde die HOAI überarbeitet?

Mit Urteil vom 04.07.2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze gegen höherrangiges Europarecht verstößt. Daher war die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, binnen kürzester Zeit diese Europarechtswidrigkeit zu beseitigen. Insofern mussten sowohl die HOAI selbst, als auch ihre Ermächtigungsgrundlage, das Ingenieur- und Architektenleistungsgesetz (ArchLG), geändert werden. Aufgrund dieses Zeitdrucks waren die Änderungen daher auch nur „minimalinvasiv“, das heißt, sie beschränkten sich vor allem darauf, die aus Sicht des EuGH bestehende Europarechtswidrigkeit zu beseitigen. Für eine richtige - und aus unserer Sicht zwingend notwendige - Novellierung und Überarbeitung der HOAI im Hinblick auf die Leistungsbilder und Honorartafeln fehlte schlicht die Zeit. Diese Novellierung und Überarbeitung muss aber der jetzt erfolgten Umsetzung zeitnah nachfolgen. Dafür setzen wir uns im politischen Raum gemeinsam mit unseren Partnern ein.

Was hatte der EuGH an der HOAI zu bemängeln? Was spricht gegen verbindliche Mindest- und Höchstsätze?

Der EuGH hat sein Urteil im Wesentlichen auf die aus seiner Sicht fehlende sogenannte „Inkohärenz“ der Regelungen in der HOAI gestützt. Aus seiner Sicht können zwar Mindest-(und Höchst-)Sätze grundsätzlich geeignet sein, die Qualität von Planungsleistungen dauerhaft zu sichern. Hierfür muss jedoch die Grundvoraussetzung erfüllt sein, dass diejenigen, die Planungsleistungen in Deutschland erbringen, auch nachweislich über eine hinreichende Qualifikation verfügen. Da in Deutschland aber grundsätzlich jeder

Planungsleistungen erbringen kann - also auch Personen, die nicht Ingenieure oder Architekten sind - fehlt es an dieser Grundvoraussetzung. Daher könne - aus Sicht des EuGH - das Instrument der verbindlichen Preise nicht funktionieren. Diese seien somit nicht europarechtskonform.

Und wenn man nur noch Ingenieuren und Architekten Planungsleistungen im Sinne der HOAI erlauben würde?

Solche sogenannten „Vorbehaltsaufgaben“ wären aus unserer Sicht sinnvoll, da Gegenstand von Planungsleistungen oftmals z.B. Bauwerke sind, von denen eine große Gefahr für Leib und Leben der Menschen ausgehen kann. Insofern ist es eigentlich zwingend erforderlich, diese Leistungen nur Personen zu erlauben, die aufgrund ihrer Ausbildung auch nachweislich geeignet sind. In Deutschland gibt es aber diese Vorbehaltsaufgaben im Bereich der Planungsleistungen nicht oder nicht vollumfänglich. Auch der EuGH hat es sich in seiner Entscheidung einfach gemacht: Die - hypothetische - Frage, ob die HOAI in der Fassung von 2013 europarechtskonform gewesen wäre, wenn nur Ingenieure und Architekten, die nachweislich qualifiziert sind, Leistungen nach der HOAI hätten erbringen dürfen, hat er nicht beantwortet. Und auch die Bundesregierung hat in dem Verfahren zur Anpassung der HOAI erkennen lassen, dass sie die Lösung nicht in zusätzlichen Berufsrechtsvorbehalten sieht, die allerdings auch so kurzfristig nicht hätten umgesetzt werden können.

Die HOAI 2021 hat nur noch eine Orientierungsfunktion. Gibt es jetzt keine verbindlichen Mindest- und Höchstsätze mehr in der neuen HOAI?

Aufgrund der EuGH-Entscheidung gibt es in der Tat nun keine verbindlichen Mindest- und Höchstsätze mehr, an die sich Bauherren und Planer halten müssen.

Allerdings gibt es weiterhin die Honorartafeln mit ihren Honorarkorridoren. Für deren Erhalt haben wir uns massiv eingesetzt. Die Orientierungsfunktion besagt daher: Bewegt sich das Honorar in dieser Zone, ist das Honorar in der Regel angemessen. In der Ermächtigungsgrundlage der HOAI, dem ArchLG, und im Begründungstext der HOAI ist die Angemessenheit explizit genannt. Der frühere Mindestsatz heißt jetzt allerdings Basishonorarsatz, der frühere Höchstsatz „oberer Honorarsatz“ (vgl. § 2a HOAI 2021).

Was bedeutet „angemessenes Honorar“?

Die Honorartafeln der HOAI stellen eine Empfehlung des Gesetzgebers und damit eine Orientierungshilfe zur Ermittlung angemessener Honorare dar. Unangemessene Honorare sind aber grundsätzlich nicht verboten, solange sie nicht wucherhaft oder sittenwidrig sind. Doch sollte sich jeder Bauherr und jeder Planer Gedanken machen, ob es sinnvoll ist, unangemessen niedrige Honorare zu vereinbaren oder sich auf solche einzulassen. Wer den sicheren Weg gehen will, vereinbart angemessene Honorare nach Maßgabe der HOAI. Gerade öffentliche Auftraggeber sollten vermeiden, etwa ihre Marktmacht zur Vereinbarung unangemessen niedriger und unter Umständen sogar nicht auskömmlicher Honorare einzusetzen. Am Ende gilt oft: „Wer billig plant, baut teuer!“. Siehe hierzu auch den Appell der Planerkammern und -organisationen, den die BlnGK initiiert hat.

Wann und wie muss eine Honorarvereinbarung getroffen werden?

Nach bisherigem Recht musste eine Honorarvereinbarung für Grundleistungen innerhalb der in den Honorartafeln festgelegten Honorarsätze schriftlich bei Auftragserteilung getroffen werden, um wirksam zu sein. War dies nicht der Fall, galt der jeweilige Mindestsatz als vereinbart.

Nach neuem Recht genügt nun für eine wirksame Vereinbarung hingegen die Textform (§ 7 Abs. 1 Satz 1 HOAI). Dies bedeutet, dass keine eigenhändige Unterschrift der Vertragsparteien mehr erforderlich ist, sondern eine textliche Dokumentation, zum Beispiel in Form von E-Mails, ausreicht. Mündliche Abreden begründen dagegen weiterhin

keine wirksame Honorarvereinbarung. Grund hierfür sind Dokumentations- und Beweisgründe. Es ist also beispielsweise nicht möglich, ein in Textform erhaltenes Angebot nur mündlich anzunehmen oder - umgekehrt - ein nur mündliches Angebot mittels einer Mail anzunehmen. Nicht mehr notwendig ist es zudem, dass die Vereinbarung bei

Auftragserteilung getroffen wird. Wichtig ist nur, dass eine Honorarvereinbarung geschlossen wird, nicht wann. Dies hat auch zur Folge, dass eine einmal geschlossene Honorarvereinbarung jederzeit einvernehmlich abgeändert werden kann. Dies muss allerdings wiederum in Textform erfolgen.

Mitgliederversammlung der IngKH

Die 37. Mitgliederversammlung der IngKH wird am 26. März 2021 digital stattfinden. Die Einladung und betreffende Unterlagen sowie Informationen zum Ablauf der digitalen Veranstaltung sind den Mitgliedern im Januar 2021 bereits postalisch zugestellt worden.

Da die für den 6. November 2020 geplante 37. Mitgliederversammlung aufgrund der Corona-bedingten Versammlungsbeschränkungen ausfallen musste, hat der Vorstand der IngKH gemäß § 32a Abs. 1 Satz 2 HIngG den Beschluss gefasst, den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zu ermöglichen, an der Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Im Gegensatz zum bisher üblichen Präsenztermin wird diese virtuelle Variante der Veranstaltung allerdings nur etwa anderthalb Stunden dauern. Alle notwendigen Punkte aus der Tagesordnung für die ordentliche wie auch die außerordentliche Mitgliederversammlung, die im Oktober 2020 zusammen mit der

Einladung an alle IngKH-Mitglieder verschickt wurde, stehen jedoch weiterhin auf der Agenda. Dies ist notwendig, um einerseits einen rechtskonformen Ablauf und andererseits Rechts- und Planungssicherheit in puncto routinemäßig zu treffende Beschlüsse (etwa zum Haushalt) sowie Wahlen zu gewährleisten.

Auch bei der digitalen Mitgliederversammlung sind wir auf Ihre Beteiligung als Pflicht- oder freiwilliges Mitglied angewiesen, um Ihre Interessen angemessen und legitimiert zu vertreten. Gerade bei rechtlich relevanten Veranstaltungen wie unserer Mitgliederversammlung sind Sicherheit und Datenschutz unabdingbar. Wir legen daher größten Wert auf einfache, flexible und vor allem sichere Lösungen.

Bitte melden Sie sich zur Online-Mitgliederversammlung über die bereits im Januar erhaltenen Formulare oder per E-Mail an die Geschäftsstelle (info@ingkh.de) an. Eine Woche vor der Veranstaltung erhalten Sie einen

Teilnahmelink zur Videokonferenz, der Ihnen über die Plattform Zoom zugesandt wird. Zur Einwahl benötigen Sie lediglich einen Rechner, ein Tablet oder Mobiltelefon mit Lautsprechern und eine stabile Internetverbindung. Eine Kamera können Sie nutzen. Dies ist aber nicht zwingend notwendig. Natürlich haben Sie die Möglichkeit auch Wortbeiträge einzubringen.

Parallel zum Anmeldelink erhalten Sie auch einen Link zu einem Online-Wahl-Tool, mit dem wir authentifizierte und geheime digitale Wahlen und Abstimmungen durchführen können. Vor der Wahl können Sie sich als Wahlberechtigte/r online ganz unkompliziert einen zufälligen, geheimen Wahl-Code ziehen. Sie haben dann die Möglichkeit, live abstimmen - am besten mit einem Mobiltelefon. Das Wahlsystem ist intuitiv, eine Rückverfolgung der Wahl ist ausgeschlossen und alle technischen Vorgänge werden sauber protokolliert.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Honorar- und Vergaberecht: Service-Hinweis für unsere Mitglieder!

Wir sind Mitglied in der GHV - Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht e.V.

Kostenfreie und neutrale Beratung bei Honorar- und Vergaberechtsfragen für Mitglieder der Ingenieurkammer Hessen.

Einen Link zu einem Merkblatt der GHV zur freihändigen Vergabe von freiberuflichen Leistungen bei Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte in Hessen nach dem HVTG finden Sie in der Rubrik „Recht“ auf unserer Website.

Weitere Informationen unter www.ghv-guetestelle.de / Tel. 0621/860 861-0 oder wenden Sie sich alternativ an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Hessen.

Bekanntmachung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Die Ingenieurkammer Hessen gibt gemäß § 7 Sachverständigenordnung (SVO) die öffentliche Bestellung und Vereidigung von

Herrn Felix Augustini, B. Eng.

für das Sachgebiet „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“ bekannt.

Herr Felix Augustini, B. Eng. wurde am 25. November 2020 durch den

Präsidenten der Ingenieurkammer Hessen, Herrn Dipl.-Ing. Ingolf Kluge, öffentlich bestellt und vereidigt. Bereits am 15. September 2020 hat Herr Felix Augustini, B. Eng. in Amtshilfe bei der Ingenieurkammer Niedersachsen vor der zuständigen Prüfungskommission „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“ die besondere Sachkunde erfolgreich abgelegt.

Sachverständigenwesen

Die Ingenieurkammer Hessen bestellt und vereidigt Sachverständige auf unterschiedlichen Gebieten des Ingenieurwesens auf der Rechtsgrundlage des § 36 Gewerbeordnung. Sachverständige werden öffentlich bestellt, wenn sie ihre besondere Sachkunde auf einem bestimmten Sachgebiet, ihre persönliche Eignung sowie die Fähigkeit, Gutachten zu erstellen, nachgewiesen haben. Ö.b.u.v. Sachverständige erbringen ihre Leistungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch und genießen daher vor Gericht und in der Öffentlichkeit ein hohes Maß an Vertrauen.

Haben auch Sie Interesse, öffentlich bestellter Sachverständiger zu werden? Wir informieren Sie gerne!

Ihre Ansprechpartnerin für Fragen zum Sachverständigenwesen und zur öffentlichen Bestellung ist Isolde Sommer, Tel. 0611-97457-28 oder E-Mail: sommer@ingkh.de.



IngKH-Präsident Dipl.-Ing. Ingolf Kluge (rechts) übergibt dem frisch bestellten Sachverständigen Felix Augustini, B. Eng. (links) die Urkunde unter Einhaltung der Corona-bedingten Abstandsregeln. Foto: Torsten Reitz

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden

Folgende durch Verlust abhanden gekommene oder nach Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Eintragung in den Listen und Verzeichnissen der Ingenieurkammer Hessen nicht zurück gegebene Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt:

Dipl.-Ing. Wolfgang Hrycak

Eintragungsurkunde der Architektenkammer Hessen über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure unter der Nr. 892 sowie die Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung 2021 unter der Nr. 892 mit Datum vom 1. Januar 2021

Ernst Pullmann

Eintragungsurkunde der Architektenkammer Hessen über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure unter der Nr. 471

Dipl.-Ing. Erich Hirsch

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit vom 05.12.2005 unter der Nr. St-1297-IngKH

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz vom 16.06.2006 unter der Nr. W-1128A-IngKH

Prof. Dr.-Ing. Carl-Alexander Graubner

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Schallschutz vom 06.06.2003 unter der Nr. Sc-296A-IngKH

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz vom 24.06.2003 unter der Nr. W-267A-IngKH

Eintragungsurkunde in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit vom 05.05.2003 unter der Nr. St-283A-IngKH

Ingenieur-Akademie Hessen GmbH

Eine hundertprozentige Tochter der Ingenieurkammer Hessen



Kurzfristig angesetzte Webinare zu diversen Themenbereichen, finden Sie jeweils aktuell auf unserer Webseite.

Bauphysik						
07-21	11./12.03.2021	online	Workshop: Wärmebrücken	16	DENA/BVB/NWS	390.-/490.-

Konstruktiver Ingenieurbau						
03-21	02.03.2021	online	Deckenheizung und -kühlung	2	NBVO/BVB	50.-/65.-

Brandschutz						
10-21	ab 03.09.2021	Friedberg	Fachplaner Brandschutz IngKH - Paket	120	NBS/BVB	2.970.-/3.510.-

Soft Skills						
24-21	24.02.2021	online	Word - (nicht) nur für Sachverständige	8	BVB/NBVO	260.-/290.-

E-Learning						
EL-MOD 1	jederzeit	online	Bauphysik I Wärme- und Feuchteschutz Physikalische Grundlagen	8	BVB/NWS	170.-/220.-
EL-MOD 5	jederzeit	online	Feuchteschäden an Bauwerken	8	BVB/NWS	170.-/220.-
EL-MOD 9	jederzeit	online	EL-Mod9 Energiesparendes Bauen und Sanieren I	16	BVB/NWS	220.-/220.-
EL-MOD 12	jederzeit	online	Energieeffizienz in Planung und Umsetzung	64	BVB/NWS	599.-/599.-

Sonstiges						
28-21	20.04.2021	Wiesbaden	Betriebswirtschaft im Planungsbüro	8	BVB/NBVO	220.-/270.-
29-21	11.05.2021	Wiesbaden	Kosten- und Leistungsrechnung im Ingenieurbüro	8	BVB/NBVO	220.-/270.-



Gerne informieren wir Sie regelmäßig über unser aktuelles Seminarprogramm. Anmeldung zum Newsletter über unsere Webseite www.ingah.de oder diesen QR-Code:
* Preise Mitglieder / Sonstige Teilnehmer in Euro + MwSt.

Bei Buchung eines Einzelseminars bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungstermin gewähren wir einen **Frühbucherrabatt von 10%** auf den Nettopreis.

Informationen zu den Seminaren und Seminarreihen, Termine und Preise sowie Anmeldung unter: www.ingah.de.
Bei Fragen oder Anregungen kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per E-Mail.



Ingenieur-Akademie Hessen GmbH / Ingenieurkammer Hessen
Abraham-Lincoln-Str. 44 | 65189 Wiesbaden
Telefon: 0611-450 438 0 | Fax: 0611-450 438 49
www.ingah.de | E-Mail: info@ingah.de

Unsere telefonischen Sprechzeiten:
Dienstag und Freitag 9 bis 12 Uhr
Montag bis Donnerstag 13 bis 16 Uhr

Impressum

Herausgeber:

Ingenieurkammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Abraham-Lincoln-Straße 44
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-97 45 7-0
Fax: 0611-97 45 7-29
E-Mail: info@ingkh.de
Internet: www.ingkh.de

Redaktion:

Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger, V.i.S.d.P., Torsten Reitz, M.A., Mark Erik Bouman, MBA, Dipl.-Kffr. Pia Dick

Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers dar. Die Beilage ist Bestandteil des DIB.

Redaktionsschluss:

16.01.2021

Die DIB-Hessen-Beilage und alle in ihr veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Für den Inhalt der Beiträge ist der jeweilige Autor verantwortlich. Das Veröffentlichungsrecht für die zur Verfügung gestellten Bilder und Zeichnungen ist vom Verfasser einzuholen.

Die IngKH bittet darum, Manuskripte an die Redaktion zu senden. Diese behält sich vor, Beiträge zu kürzen und gegebenenfalls um eine Kontaktadresse des Autors zu ergänzen.

Redaktionsschluss ist jeweils spätestens fünf Wochen vor dem Erscheinungstermin.

Die nächste DIB-Hessen-Beilage erscheint am 16.03.2021.